

7. Sekundärliteratur

Chronik der Stadt Halle. Eine Fortsetzung der Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises. Lfg. 1.

Eckstein, Friedrich August

Halle (Saale), 1842

Fünftes Kapitel. Die Studirenden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Thaler vierteljährlich übertragen. Klagen über schlechte Kost finden sich nicht, im Gegentheil sie wird vor den sonstigen Freitischen sehr gerühmt ¹⁾.

4) Das Jüdische Institut.

Diese Anstalt, die ihre Veranlassung dem Prediger Müller zu Gotha, ihre Entstehung dem thätigen, aber nicht eben gelehrten Professor Callenberg im Jahre 1728 verdankt, steht eigentlich in gar keiner Verbindung mit der Universität, muß daher an einer andern Stelle besonders besprochen werden. Inzwischen ist sie von den Geschichtschreibern der Universität ²⁾ in den Bereich ihrer Erzählung gezogen, weil der Gründer unentgeltlich Unterricht in den orientalischen Sprachen, namentlich in den lebenden erteilte, ferner auf Kosten der Anstalt Mitarbeiter aus den Studirenden auswählte und auf Reisen sandte, weil er endlich in einer eignen Druckerei zahlreiche, leider meist werthlose Schriften drucken ließ und durch Correcturen bedürftigen Studirenden manche Unterstützung zuwendete. Auch Anton Friedrich Büsching hat als Student jüdisch-deutsche, hebräische und syrische Correcturen gelesen, für den Bogen aber nicht mehr als vier Groschen bekommen, was für fünf- bis sechsstündige Arbeit selbst in jenen Zeiten gar zu wenig war. Großes hat die Anstalt weder für die Bekehrung der Juden, ihre eigentliche Bestimmung, noch für das Studium der orientalischen Sprachen geleistet.

Fünftes Kapitel.

Die Studirenden.

Die Zunahme der Frequenz erhielt sich in diesem Zeitraume mit geringen Unterbrechungen, ja dieselbe stieg in manchen Jahren auf eine jetzt kaum begreifliche Höhe. Denn während 1724 630, 1719 634, 1735 635, 1717 658, 1721 708 immatriculirt wurden, was immer eine sehr ansehnliche Zahl war, kamen in den Jahren 1730 und 1731 778 und 765, ja 1726 sogar 808 hinzu. Die niedrigsten Zahlen sind aus den Jahren 1733, 1714 und 1720, in denen 483, 490, 529 inscribirt wurden ³⁾. Die Mehrzahl bildeten im Allgemeinen die Theologen, denen indeß die Juristen sehr nahe kamen, ja sie nicht selten übertrafen. Die größte Zahl der in einem Jahre angekommenen Theologen ist (1732) 336, die der Juristen 382 (1726). Die Mediciner stehen dazu in gar keinem Verhältniß, da sie selten die Zahl von fünfzig erreichen. Die Gesamtzahl ist nie unter tausend und mehreren hundert gewesen ⁴⁾, und darunter waren wieder der Auswärtigen und Fremden mehr als der Landesfinder. Daß darunter auch sehr viele aus hochadlichen Familien sich befanden, sieht man am deutlichsten aus der Uebersicht der Immatriculirten bei Dreyhaupt (II. S. 29.); im Jahre 1729 waren allein elf Grafen zu gleicher Zeit anwesend, außerdem 10 Freiherrn und noch 38 von Adel. Unter den übrigen Studirenden verdienen noch zwei eine besondere Bemerkung; der eine ein in Diensten des Herzogs von Wolfenbüttel stehender Mohr, der zum Christenthum übergetreten war, der andere ein vornehmer Indianer. Der erstere, Anton Wilhelm Amo, hat sich hier einige Jahre aufgehalten, die lateinische Sprache erlernt, juristische Vorlesungen gehört und im November 1729 unter dem Voritze des Kanzler von Ludwig öffentlich *de iure Maurorum in Europa disputirt* ⁵⁾, auch darauf die Magisterwürde erworben. Im Jahre 1733 kam Sultan Sun Achmet aus dem Hause Magate von Amadebat mit Empfehlungsschreiben des Fürsten von Anhalt-Zerbst, ließ sich immatriculiren und hörte philosophische und mathematische Vorlesungen, um tüchtiger ausgebildet nach zwei Jahren in seine Heimath zurückzukehren und später über die dortigen Verhältnisse bessere Nachrichten zu verbreiten ⁶⁾.

1) Vgl. Büschings Beiträge Bd. 6. S. 78.

2) Vgl. Hoffbauer S. 220 — 233.

3) Die genaueren Angaben giebt Dreyhaupt II. S. 29.

4) Belege für diese Behauptung habe ich aus den beiden Jahren, in welchen sich der Magistrat über den Verfall der Universität bei dem Könige beklagt und dadurch eine genaue Nachzählung veranlaßt hat. 1717 waren es 1202; 1730, wo nur 722 anwesend sein sollten, ergaben sich 1075 in der Stadt und 183 in den verschiedenen Häusern des Waisenhauses, im Ganzen also 1258. Darunter waren 10 Liefländer, 13 Schweden, 2 Dänen, 4 Ungarn, 3 Franzosen und 1 Italiener; unter den Brandenburgischen Provinzen lieferte die Mark 117, Pommern 73, Magdeburg 47, Westfalen 29, Schlesien 27, Preußen 26, Halberstadt 20. Und diese Zählungen konnten nicht einmal vollständig sein, da viele sich weigerten ihre Namen einzuzichnen, weil sie Werbung und dergl. befürchteten.

5) Hall. Gel. Anz. 1729. Nr. 18.

6) Hall. Gel. Anz. 1733. Nr. 11. Die Richtigkeit des Namens kann ich nicht verbürgen, darum führe ich meine Quelle an, aus der auch Dreyhaupt geschöpft hat.

Und das war in einem Zeitraume, in welchem die schwere Noth der Zeiten und die glänzendere Aussicht bei dem Militär-Dienste überhaupt Viele von der Wahl eines wissenschaftlichen Berufes abschreckte, neu errichtete Universitäten mit lockenden Privilegien ihre Aufnahme zu befördern suchten, und die hiesige aus gewissen Gründen sehr verrufen war. Ich meine nicht die pietistische Richtung, welche die Theologen verfolgten, obgleich auch diese bei allen orthodoxen Lutheranern als kegerisch galt und Gegenstand ernstlicher Warnung war; nicht den Verlust ausgezeichneter Lehrer oder die immer mehr abnehmende Thätigkeit gerade der Tüchtigsten unter ihnen (das wirkt erst allmählig auf Abnahme der Frequenz), sondern denke hauptsächlich an die ungünstigen Verhältnisse, welche den Studirenden den hiesigen Aufenthalt unbequem und unangenehm machen mußten. Wer wüßte nicht von den Gefahren, welche besonders schön gewachsene Studenten bedrohten? Wer hätte nicht von den schlaunen Listen gehört, die der Fürst von Dessau bei der sogenannten gutwilligen Werbung anwendete, um solche Leute unter sein Regiment zu bringen oder gar mit den größten derselben seinem Könige bei den Mustern eine besondere Freude zu machen? Ja wo die List nicht zum Ziele führte, da scheute der Kriegsheld auch offene Gewalt nicht und Verletzungen der academischen Gerichtsbarkeit waren ihm gleichgültig. Sein Beispiel fand natürlich bei den Ober-Officieren Nachfolge, die, wenn sie auch die Leute selbst nicht bekommen konnten, sich doch Freipässe für sie ziemlich theuer bezahlen ließen und ein Bestechungssystem einführten, aus dem ihnen mancherlei Vortheile, der Universität und Militär, daher wiederholte Vorstellungen und Klagen bei Hofe, die, wenn sie recht eindringlich waren, ein scharfes Rescript und etwa Ruhe auf einige Zeit veranlaßten, bis die unbezwingliche Neigung zu großen Leuten den Fürsten zu neuen Uebergriffen trieb. Daß die Furcht vor der Einkleidung als Soldat viele und namentlich die Ausländer abhielt nach Halle zu gehen und ihnen das nahe liegende Jena wünschenswerther erscheinen ließ, bestätigen viele gleichzeitige Schriftsteller (z. B. Büsching Lebensbeschr. Bd. I. S. 221.), am besten aber erhellt es aus bestimmten Verordnungen, die den Studenten Befreiung vom Kriegsdienst und Sicherheit vor allen Werbungen versprachen. Als im Jahre 1716 vielfach das Gerücht verbreitet war, nachlässige Studenten seien wider ihren Willen unter die Soldaten in den blauen Rock gesteckt worden, erließ der Senat am 22. Februar ein Patent, in welchem er nicht nur jenem unbegründeten und dabei sehr nachtheiligen Gerüde widerspricht, sondern auch der allergnädigsten Versicherung wiederholt gedenkt, „hiesige Studiosos und Dero Bediente bey allen Werbungen gänzlich zu verschonen und dadurch die Universität bey fernereit beständigem Flor und Wachsthum zu erhalten.“ Nachdem 1733 die gutwillige Werbung im Lande aufgehoben und die Werbungen im Auslande großen Beschränkungen unterworfen waren, wurden alle Einwohner für cantonpflichtig erklärt und nur die Söhne der Edelleute und vornehmer Eltern bürgerlichen Standes, seit dem 14. October 1737 auch die Predigersöhne¹⁾, welche Theologie studiren, von der Enrollirung befreit. Dadurch wuchs die Gefahr für die Studirenden, zumal da gegen die Willkühr der Regiments-Chefs kein anderes Mittel als die Gnade des Königs angewendet werden konnte. Deswegen mußte am 24. August 1737 ein königliches Patent veröffentlicht werden, in welchem die wiederholten Gerüchte von der Unsicherheit mit harten Worten getadelt und widerlegt, außerdem auch bekannt gemacht wird „alle und jede von auswärtigen Orten nach Unserer Universität sich begebende Studiosi nicht allein bei ihrer Hinreise sowohl als Abzuge von allen gewaltsamen Werbungen frey und ungehindert in Unsere Lande zu lassen: sondern auch dieselbe, wenn sie an den Ort selbst kommen, wie bisher, also auch künftig bey solcher obgedachten Freyheit wider männiglich kräftig zu schützen; sodann auch in allen vorgefallenen Streithändeln bey igrem Foro Academico sie lediglich und ungefränkt verbleiben, und weder von dem Foro militari darinnen beeinträchtigen, am allerwenigsten aber sie gar davon abziehen zu lassen, auf die Art und Weise, wie solches hierunter bisher gehalten worden“²⁾. Daß aber selbst dies wenig fruchtete, geht aus den im Jahre 1739 unter Francke's Prorectorate geführten Verhandlungen hervor, nach denen bald Deputationen an den Fürsten selbst oder an seinen in Halle garnisonirenden Prinzen, bald Beschwerden an die Führer der einzelnen Bataillone, bald Klagen an den König nöthig waren, um theils die in Haft gesetzten Studenten zu befreien, theils Enrollirte dem rechten Forum zu überweisen, theils Streitigkeiten über die beiderseitigen Berechtigungen zu vermitteln und auszugleichen.

Wenn trotz dem die Frequenz sich auf einer ansehnlichen Höhe erhielt, wie sie jetzt keine Universität aufzuweisen hat, so liegt der Grund zum Theil in dem bestimmten Befehle des Königs, daß die Theologen zwei Jahre ihre Studien hier treiben mußten (vgl. S. 88.)³⁾, zum Theil in

1) Vgl. Myllus C. C. M. Cont. I. nr. 60. p. 87.

2) Hall. Gel. Anz. 1737. Nr. 85., auch gedruckt in den verschiedenen Sammlungen der Gesetze.

3) Büsching (Lebensb. I. S. 169.) erzählt, die Universität habe durch Cocceji dem Könige vorstellen lassen, viele preussische Unterthanen studirten einige Jahre in Jena und kämen zuletzt auf einige Monate nach Halle, um Freitische und andere Wohlthaten zu genießen. Da habe der König an den Rand der Vorstellung geschrieben: „Welche nicht erst drey Jahre in Halle studiret haben, sollen in meinen Landen nicht befördert werden und soll o to Ordre deswegen ergehen.“ Ganz so verhält sich die Sache nicht, wie sich aus dem Obigen ergibt.

der Menge vortrefflicher Lehrer, zum Theil in den zahlreichen Anstalten, die den Aufenthalt hier erleichterten und weniger kostspielig machten, endlich auch in dem ungebundenen Leben, dessen Freuden gewiß für nicht wenige, namentlich aus angesehenern Familien, ein Reizmittel waren.

1) Die Freitische.

Kurze Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Frey-Tische auf der Königl. Preuß. Friedrichs-Universität in Halle, publiciret von den Ephoris besagter Frey-Tische. Berlin 1714.; Halle mit einem Anhang zum andern mal nachgedruckt. 1720. 16 S. in 4.

Es ist bereits S. 58. von der Entstehung und Einrichtung der Provinzial-Tische sowohl wie des Königl. Freitischen berichtet worden. Zu den Magdeburger und Halberstädter Tischen, welche von den Landständen besetzt wurden, kam 1728 ein Preussischer, zu dem der König die Mittel gewährt und die Verwaltung der theologischen Facultät übertragen hatte (vgl. S. 112.). Magdeburger Tische waren zwei, jeder für 12 Personen; Director desselben blieb bis 1737 der Geheimrath von Dürfeldt, darauf wurde es der Dechant des Stiftes St. Nicolai Hermann Stille; die Ephoren wählten die Landstände aus der Zahl der Professoren; sie besaßen als Ehrenrecht die Präsentation eines Mitgliedes jährlich. Die specielle Aufsicht führte der Rathmann Knorre, dem dieselbe wegen schlechter Verwaltung und Veruntreuung abgenommen werden mußte. Die Besetzung seiner Stelle hatte der König in Anspruch genommen und dieselbe alsbald dem Professor Strähler übertragen, weil aber die Landschaft dagegen protestirte, so bestätigte er am 18. Januar 1738 den von dieser ernannten Professor Wiedburg. Der Halberstädter Tisch war nur auf 12 Personen, der Mindensche auf sechs berechnet und gleichfalls ein besonderes Ephorat für jeden bestellt worden.

Die meiste Hülfe mußten die Königl. Freitische gewähren, denen darum auch König Friedrich Wilhelm seine Unterstützung nicht entzog. Schon am 12. Juli 1713 erließ er eine von allen Kanzeln zu verlesende Bekanntmachung durch den Druck und bestätigte darin nicht nur die vierteljährliche Kirchencollecte in seinem ganzen Lande, sondern fügte auch die Aufforderung hinzu „zu des Vaterlandes und der Kirche besten“ reichlich zu geben und das heilsame Werk nach Kräften zu fördern¹⁾. Zu gleicher Zeit wurde die „Königliche Instruction an die Inspectores und sämtliche Prediger“ veröffentlicht, welche über die Collecte genauere Bestimmungen enthält. An jedem Quatember oder Bußtage wurden, nachdem acht Tage vorher nach einem bestimmten Formular die Ankündigung erfolgt war, die Becken an den Kirchthüren aufgesetzt; das gesammelte Geld mußte ohne Kosten an die Superintendenten und von diesen an die für bestimmte Bezirke bezeichneten General-Empfänger gesendet werden, von denen das Geld unfrankirt durch die Post nach Halle mit jedem Quartale abging, von wo durch den Quästor Quittung erfolgte. Da die reformirte Kirche ihre Collecten nur für die Angehörigen ihrer Confession verwenden wollte, so wurden die für solche bestimmten Tische ganz abgesondert und nur zehn Lutherische Tische beibehalten. Man legte zwar 1715 noch einen elften Tisch an, allein weil die Gelder theils zurückblieben, theils sparsamer einkamen, wurde man 1718 genöthigt nicht nur diesen neuen sondern auch von den früheren zehn Tischen noch zwei einzuziehen und es bei acht, die unter zwei Wirthe vertheilt waren, zu lassen. Die vier Ephoren hielten jeden Sonnabend eine Conferenz, in welcher theils die erledigten Stellen vergeben, theils Rechnungen vorgelegt, theils einzelne Tischgenossen zu einer Prüfung über ihre Studien und ihr Leben vorgefordert wurden. Die Vertheilung der Stellen für die verschiedenen Landsmannschaften richtete sich nach den Ergebnissen der in den einzelnen Provinzen eingekommenen Collectengelder. Die Reception geschah durch das Loos, wodurch der Genuß auf ein Jahr zugesichert war; unabhängig davon waren bloß acht Stellen, von welchen eine jede Facultät und ein jeder Ephorus eine vertheilte. An Ausländer konnte man jetzt nicht mehr denken, höchstens kamen sie bei Substitutionen auf einige Tage in Betracht. Die wöchentliche Collecte von 3 Pfennigen wurde beibehalten. Daß allerlei Vorurtheile diese wohlthätige Anstalt verfolgten, erhellt aus den Belehrungen und Rechtfertigungen, welche das Ephorat seinem Berichte anzuhängen sich gedrungen fühlte. Manche Klagen mögen wohl begründet gewesen sein. Denn wenn die königliche Verordnung bestimmt „Es soll fürnehmlich auf die Armuth gesehen, und niemand zugelassen werden, der de propriis nothdürftig subsistiren kan, oder eine andere gute Condition oder Stipendium hat, so lange noch ärmere vorhanden: Gleichwie auch die, so schon an den Tischen seynd, nachdem sie dergleichen Condition überkommen, solches melden und andern Platz machen sollen“, so nahmen doch die Ephoren zu sehr auf ihre Zuhörer und andere Empföhlene

1) Diese Notification steht bei Dreuhaupt II. S. 118., auch in der kurzen Nachricht S. 5. An beiden Orten ist auch die Instruction mitgetheilt.

Rücksicht; ja als sich bei der Prüfung herausstellte, daß die Convictoren die Vorlesungen von Lange und Michaelis ganz vernachlässigt hatten, wurde ihnen befohlen bei jedem Ephorus wenigstens ein Collegium zu besuchen und zu diesem Zwecke die Privatvorlesung umsonst angeboten, „damit man, wie es in der Verfügung heißt, *materiam specialem* zum Examen habe und behalte.“ Auf solche Veranlassung mag am 18. Juni 1735 der Befehl erlassen sein, daß die Stellen an den Freitischen nicht mehr von einzelnen Personen vergeben werden, sondern daß die ganzen Facultäten die dazu sich meldenden Competenten examiniren und alsdann die Stelle „an Leute die es meritiren“ und zwar nicht auf ein halbes Jahr, sondern nach Befinden wohl länger vertheilen sollen. Dies erregte natürlich Widerspruch, rief aber, nachdem es am 12. October eingeschärft war, am 29. October den Beschluß hervor, den jedesmaligen Decan zu dem Examen einzuladen. Am 15. October 1737. erfolgte der Befehl „die *Ingenia* zu *choisiren*.“ Als Ephoren fungirten in diesem Zeitraume: Lange von der theologischen, Ludwig von der juristischen, Alberti von der medicinischen und Michaelis von der philosophischen Facultät. Die Stellen waren unter die drei Facultäten so vertheilt, daß an jedem Tische von acht Theilnehmern vier Theologen, drei Juristen und ein Mediciner saßen.

Die Collecte aus der Schulkirche und was nach der sonntäglichen ascetischen Lection in die dazu ausgehängte Büchse gelegt wurde blieb auch ferner unter der Verwaltung der theologischen Facultät.

2) Die Frankeschen Stiftungen. (Vgl. S. 61.)

Ueber die wohlthätige Wirksamkeit dieser Anstalt zunächst durch ihre Freitische ist am zuverlässigsten die noch in Abschrift vorhandene Nachricht, welche der Stifter am Ende des Jahres 1714 dem Amerikanischen Theologen Dr. Mather in Boston gegeben hat. Er schrieb an denselben, daß damals 150 Studiosen der Theologie den ordentlichen Tisch für zwei Stunden täglichen Unterrichts oder anderweitige Hülfsleistung zu genießen hätten; daß an dem extraordinären Tische des Mittags für 144 arme Studirende angerichtet werde, denen keine besondere Arbeit dafür zugetheilt sei; daß am freien Abendtische 44 Stellen für Studenten wären und daß der Expectanten, welche die ledigen Stellen einnahmen, von Studiosis des Mittags 50, des Abends 116 gewesen. So viel von dem einzigen Jahre 1714; und doch sollten die Stiftungen durch Gottes Seegen in der Folge noch weit mehreren nützlich werden. Im Jahre 1715 wurde wieder ein Tisch für 20 Personen angelegt, 1716 abermals und 1718 zwei ordinäre und zwei extraordinäre, zu denen noch ein besonderer Tisch für 16 arme Schüler hinzukam. Gerade diejenigen Jahre, welche durch Theuerung der Lebensmittel sich auszeichneten, wie 1720 und der harte Winter 1740, sahen die meisten Speisenden und unter den 529 des ersteren und den 666 des lezt genannten Jahres war eine verhältnißmäßig große Zahl von Studenten, deren Vermehrung schon durch die von Jahr zu Jahr steigende Schuljugend bedingt wurde¹⁾.

Nicht minder umsichtig ward für die Ausbildung des Geistes gesorgt und eine für das künftige Leben wohl geeignete Vorbereitung namentlich den Theologen gewährt. Die sogenannten Praeparandi erhielten in dem allgemeinen Seminarium Unterricht in der Rechtschreibung, Calligraphie und Arithmetik, Nachhülfe in der Latinität, nahmen auch Theil an dem katechetischen Institute. Die geschicktesten von ihnen wurden Lehrer an den Volksschulen. Diejenigen, welche später an der lateinischen Schule Unterricht ertheilen wollten, wurden von den Inspectoren derselben noch besonders vorbereitet, im Erklären der alten Schriftsteller geübt, mit schriftlichen Ausarbeitungen und Disputationen beschäftigt und mit den besten Methoden bekannt gemacht. Die fähigsten und geübtesten wurden in das Seminarium praeceptorum selectum aufgenommen und darin recht eigentlich zu Lehrerstellen an gelehrten Schulen geschickt gemacht; sie wurden in den alten Sprachen, in der Geographie, Geschichte, Rhetorik und andern Schulwissenschaften unterwiesen und zu mancherlei Uebungen angehalten. Dies Alles bestand wirklich; Anderes ward von A. H. Francke nur beabsichtigt, wie 1714 ein Seminarium ministerii ecclesiastici und ein Seminarium elegantioris literaturae, von denen jenes eine Pflanzschule für künftige Diener der Kirche, dieses ein eigentlich philologisches Seminar werden, je hundert Mitglieder aufnehmen und in besonders dazu zu erbauenden Häusern bleiben sollte; ja der nie rastende Geist entwarf schon das „Project zu einem Seminario universali oder Anlegung eines Pflanzgartens, von welchen man eine reale Verbesserung in allen Ständen in und außerhalb Deutschland zu erwarten.“ — Das Collegium orientale theologicum bestand, so lange Michaelis mit seiner Ausgabe der hebräischen Bibel beschäftigt war, die ohne die Beihülfe kräftiger junger Männer vielleicht nie zu Stande gekommen sein würde. Nach dem Jahre 1720 finden sich zwar noch Spuren von dieser gelehrten Gesellschaft, aber sie verlieren sich nach und nach immer mehr²⁾.

3. Uca:

1) Vgl. Frankens Stiftungen Bd. I. S. 298 — 300.

2) Vgl. Schulze in der Zeitschrift: Frankens Stiftungen Bd. I. S. 219 — 246.

3) Academische Disciplin.

Die auf Handhabung einer guten Zucht sich beziehenden Gesetze vermehrten sich, je häufiger die Uebertretungen der Ordnung wurden und je schlimmere Excesse vorkamen. Sie zerfielen in allgemeine königliche Verordnungen, die für alle Universitäten oder für die Hallesche insbesondere erlassen sind, und in Verfügungen, Patente oder Statuten des academischen Senats. Zu jenen rechne ich die „erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum Ministerii“ vom 30. September 1718¹⁾, welche nur in drei Paragraphen (§. 6—8.) von den Studirenden handelt, ihnen vorschreibt bei dem Abgange von den Gymnasien sich Zeugnisse, welche die Beichtväter und Lehrer unterschreiben, geben zu lassen, ein Examen bei den Decanen zu machen, die Bekanntschaft wenigstens eines Professors zu suchen und sich der Aufsicht einiger „alten, geübten und gottseligen Studiosi“ anzuvertrauen. Nur die Theologen werden angewiesen sich bei ihrem Abgange in das Facultätsbuch eintragen zu lassen, um dereinst bei der Vocation zu einer Stelle ein Zeugniß erhalten zu können. Wichtiger ist das bereits S. 74. erwähnte Reglement vom 1. Januar 1731, dessen §§ 2—7. allein die Verhältnisse der Studenten betreffen. Es erregte diese Verfügung unter den Professoren große Unzufriedenheit und wurde Gegenstand besonderer Facultätsberatungen, um einzelne Punkte abzulehnen, bei andern um genauere Erklärung zu bitten. Ein deshalb nach Hofe gesendeter ausführlicher Bericht vom 28. März wurde in allen Stücken abschläglich beschieden und nur in Bezug auf die Leihhäuser unter dem 8. April die neue Verfügung getroffen, daß Niemand einem Studenten an baarem Gelde mehr als fünf Thaler leihen sollte. Nun erst wurde das Reglement theilweise gedruckt, unter die Studirenden vertheilt und den richterlichen Behörden in der Stadt und im Amte Siebichenstein mitgetheilt. Denn das Datum des Druckes vom 28. März scheint absichtlich etwas früher gestellt zu sein. Vollständig ist es bei Dreyhaupt II. S. 115—117 zu finden. Auf besondere Vergehungen beziehen sich das „Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Störungen und Duelle“ vom 28. Juni 1713²⁾ und das „geschärfte Edict wider die öffentliche Tumulte, unanständiges Geschrey, einwerff- und schmeißung der Fenster und andere excessen“ vom 22. December 1722³⁾. Die Universität selbst veranstaltete im Jahre 1717 eine Sammlung ihrer Verordnungen, welche unter dem Titel: *Deffentliche Patente, welche nach Sr. Kön. Maj. in Preussen allergnädigsten Verordnung auf der Friedrichs-Universität der Disciplin wegen zu unterschiedlichen Zeiten publicirt worden*“ bei Steph. Urban 1717 auf 38 S. in 4. erschien. In diesen Zeitraum muß auch die Sammlung: *Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae* (H. M. literis Joann. Frid. Grunerti) 32 S. in 4. fallen, da die späteste darin mitgetheilte Verordnung aus dem Jahre 1735 herrührt. Die alten lateinischen Gesetze in 28 Paragraphen gehen in ihr voraus.

Der neue Student kam ohne ein Zeugniß, oder, wenn er ein solches von einzelnen seiner bisherigen Lehrer besaß, wenigstens ohne vorhergegangene Prüfung auf die Universität, wurde von dem Decan der philosophischen Facultät sflüchtig über seine Kenntnisse befragt und ohne große Schwierigkeit zur *Immatriculation* zugelassen. Der Aufforderung sich zu derselben innerhalb der ersten acht Tage des Aufenthalts zu melden scheinen wenige nachgekommen zu sein, weswegen sie am 18. April 1714 und am 5. October 1718 eingeschärft und in dem Reglement vom Jahre 1731 dahin ermäßigt wurde, daß jeder wenigstens binnen 14 Tagen sich anmelden oder im Unterlassungsfalle in die festgesetzte Strafe verfallen sein sollte. Seine Wohnung fand er in zahlreichen Bürgerhäusern, deren mit den nöthigen Geräthen versehenen Stuben anfangs auf ein Jahr, nach dem Reglement vom 12. October 1712 auf halbjährliche Termine mit vierwöchentlicher Kündigung gemiethet wurden. Als Auszeichnung galt noch immer der *Degen*, der durch erneuerte Verordnungen vom 3. Februar 1713 und 1. Juli 1715 allen Handwerkern untersagt und selbst den Buchdruckern, die sich auf ihr Vorrecht als academische Bürger und auf das Beispiel aller andern Universitäten beriefen, im Jahre 1723 verweigert wurde. Die große Strenge des neuen Duellgesetzes trug zur Verminderung der Duelle nichts bei. Es konnte nicht zur Ausführung gebracht werden, weil der Herausforderer wie der Beforderte im Falle der Mittellosigkeit mit sechsjähriger Festungsstrafe bedroht wurden, selbst wenn es nicht zum Duell kam, wenn aber dasselbe einen unglücklichen Ausgang hatte, der Mörder an den Galgen gehängt und zum warnenden

1) Ein besonderer Druck Berlin bei Johann Michael Nöbiger auf zwei Bogen in Fol. liegt mir vor.

2) Die Universität publicirte es durch einen gedruckten Anschlag vom 8. September.

3) Von dem ersteren sind mir zwei Hallesche Drucke bekannt, beide bei Christoph Andreas Zeitler, einer von 1721 der andere von 1723 in 4.; von dem zweiten kenne ich gleichfalls zwei Drucke, den ersten ohne Angabe des Ortes auf 8 S. in 4, den andern zu Halle bei Johann Christian Hendel 1724 in 8. und zwar den letzteren in zwei verschiedenen Exemplaren. Man kann daraus auf die Größe des Bedürfnisses schließen. Beide stehen auch in den bei Johann Friedrich Grunert gedruckten *Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae* S. 7—30.

Beispiel so lange daran bleiben sollte „bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen würde.“ Die Secundanten wurden mit gleicher Strafe belegt und diese auch über diejenigen verhängt, welche sich unterstehen „nicht nur denjenigen, so von andern mit Verbal oder Real Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhaltten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und vorbeitrinken an den Tischen, auch ander schimpffliches Unternehmen und Zeichen von der Tischgesellschaft und Conversation ausschließen und solcher gestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Revanche und Satisfaction durch formale Duellen oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuhengen.“ Um von den Duellen regelmäßig Kenntniß zu erhalten, trug die Universität am 11. August 1716 darauf an alle Barbieri oder, wie man jetzt sagt, Chirurgen sollten vereidigt werden, weder selbst noch durch ihre Gefellen und Jungen einen Verwundeten heimlich anzunehmen, zu verbinden und zu curiren, sondern sofort dessen Namen, Wohnung und Beschaffenheit der Wunde mündlich und schriftlich anzuzeigen. Der Magistrat wurde zur Ausführung dieser Maaßregel aufgefordert, weigerte sich aber entschieden, so daß nach langen Verhandlungen eine Klage an den König abging, in deren Folge dieser am 28. October 1720 einen zweiten Befehl zu jener Vereidigung erließ. Erst am 14. März 1721 geschah die Verpflichtung von 13 Barbieren bei den Berggerichten, nachdem die drei Stadtbader schon früher den Eid abgelegt hatten. Auch die Eingriffe in die Jagdgerechtigkeiten hörten nicht auf. Das Königl. Edict vom 11. März 1713, welches Bürgern, Handwerkern und anderen Burschen das Ausgehen zur Jagd gänzlich untersagt, fand in so fern auch auf die Studirenden Anwendung, als der Obrist von Heydebref der Thorewache den gemessensten Befehl erteilte keinen Studenten, der mit Waffen versehen sei, passiren zu lassen. Das wurde ihnen am 27. März bekannt gemacht und am 22. Juli 1726 erneuert; allein die Beschwerden über die alles ruinirenden Studenten, die besonders die Fasanenstände angriffen und an keine Schonzeit sich lehrten, erneuerten sich 1728, so daß die Verbote am 2 August 1728, 16. August 1729 und am 5. August 1738, immer zu der Zeit, wo die Jagd aufging, eingeschärft werden mußten.

Die meisten Sorgen hatte der academische Senat durch das unruhige Treiben und liederliche Leben, dem sich eine große Zahl der Studirenden ergeben zu haben scheint. Auf Straßen und Plätzen hörte das lärmende Umherziehen mit Musik, namentlich mit Pauken und Trompeten, trotz aller Verbote vom 23. December 1716, 12. Mai 1721, 9. August 1721 und öfterer nicht auf. Das Schlittensfahren mit Masken, wodurch „den Einwohnern Aergerniß und Gelächter, bei andern christlichen Personen ein nicht geringes Betrübniß verursacht“ würde, wurde am 27. Januar 1723 mit achtägiger Karzerstrafe belegt, konnte aber, wie die fast in jedem Jahre wiederholten Verbote zeigen, nicht abgestellt werden. Fenstereinwerfen, das Anfallen unschuldiger Leute mit bloßen Degen auf den Straßen, Erstürmung einzelner Häuser, Ueberfall der Spielbuden auf den Jahrmärkten, Erbrechen der Thore, Handel mit den Officieren und Wachtposten, einmal sogar die Plünderung der Judenschule und einiger Wohnhäuser der Juden, kamen vor und wurden, als die Klagen zu laut und ungestüm selbst zu den Ohren des Königs drangen, von besonderen Commissionen untersucht und, nachdem 1721 wegen des Verbots der Musik ein Aufstand mehrere Tage gewährt hatte, für die Zukunft durch das Tumult-Edict vom 22. December 1722 hart bestraft. „Es ist“, heißt es darin, „unser allergnädigster Wille, ernstliches Verbot und Befehl: daß hinfünftig keiner von denen dortigen Studiosis oder anderen Civibus Academicis sich unterstehen sollte, weder Münd- noch schriftlich dergleichen aufrührische Convocationes und Zusammenrottirung derer Studiosorum zu Erregung eines Tumults und öffentlichen Auflaufs in dortiger Stadt zu veranlassen, vielweniger sich dabey an bestimmten Orthen einzufinden und solchen auf einige Weise befördern und ausüben zu helfen.“ Wer dabei betroffen würde, der sollte mit öffentlicher und immerwährender Relegation bestraft, dem Könige angezeigt und von allen Beförderungen in den königlichen Landen ausgeschlossen werden. Es bedarf keiner Erinnerung, daß trotz dieser Strenge, die nicht einmal eine sorgfältige Untersuchung der Vorfälle gestattete, dieses Lärmen und Tumultuiren, besonders an dem Tage des Prorektoratswechsels nicht aufhörte und daß weder die Hülfe des Militärs noch die nächtlichen Patrouillen der Schaarwache es zu verhindern im Stande waren. Selbst während der feierlichen Uebergabe des Prorektorates entblödeten sich Viele nicht durch Stampfen mit den Füßen, Stoßen und Schreien die Reden zu unterbrechen. Nicht minder ärgerlich war das unaufhörliche Schießen aus den Fenstern und auf den Straßen am Weihnachts-, Neujahrs- und Krönungstage (verboten am 21. December 1715); das Umherlaufen, Lachen und Lärmen während des Gottesdienstes in den Kirchen¹⁾ und besonders die Beschwer-

1) Ein Scandal in der Zuchtungskirche, wo 1721 mehrere durch laute Unterhaltungen mit einer frechen Weibsperson die Predigt unterbrochen und den Prediger zu schließen genöthigt hatten, wurde strenger untersucht und einer der Theilnehmer, der, wie es in dem Patente heißt, *cultum divinum nihili faciens sacra turbavit et a deo seunctus stollida dehlaterans, vana eructans, sapientioribus obloquens, damnatis ad operas feminis moribusque novae nequitiae exemplum publicum praebuit eaque ratione dabilem fecit peior sit an stultior, sceleratior an vanior*, ist im Februar des folgenden Jahres in perpetuum relegirt.

lichkeiten und Aergernisse, welche die Studenten bei den Tausen den Predigern wie den Gevattern bereiteten (untersagt am 28. März 1716); das nächtliche Saufen und Spielen in den Gasthäusern und zumal auf dem Universitätskeller, auf dem es nicht selten zu argen Schlägereien kam und dessen Thüren oft in der Nacht erbrochen wurden von Betrunknen, die sich den Eingang erzangen. Diese Unordnungen veranlaßten am 7. August 1715 die „Ordnung für den Universitäts-Keller, in welcher „alles Zancken, Schreyen und Toblen (?)“ bei Strafe von sechs, alle Thätlichkeiten und das Degenzucken bei Strafe von zwölf Thalern, alles Spielen durchaus untersagt wird. Im Sommer sollte er um 10, im Winter um 9 Uhr geschlossen und dann Niemand mehr durch den Pächter eingelassen werden; wer länger blieb, erhielt drei Tage Karcer. Wie der Wirth nebst den Seinigen ein frommes, ehrbares und Gott wohlgefälliges Leben führen, sich auch alles Fluchens enthalten sollte, so war auch die Aufwartung durch junges Frauenvolk gänzlich untersagt. Ueber das Pharospiel ergingen zwei königliche Verordnungen vom 8. August 1714 und vom 19. September 1731, in denen hundert Species Ducaten fiscalische Strafe und 300 Ducaten zu milden Stiftungen oder angemessene Festungsstrafe für Uebertretungsfälle bestimmt sind. Eben so wenig sollte der Besuch der Schauspiele gestattet sein. Als im Jahre 1715 der Magistrat einer Gesellschaft die Erlaubniß zu spielen erteilt und die Universität darüber bei dem gegen das Schauspielwesen sehr eingenommenen König Beschwerde geführt hatte, erfolgte unter dem 12. October folgendes Rescript an den Magistrat 1).

„Wir vernehmen mit sonderbahrem Mißfallen, daß ihr wieder die ergangene verschiedene Mandata denen Seiltänzern und anderen Gauclern vergönnet, auf denen Jahrmärkten auszustehen u. und daß diese sich unterfangen, durch öffentl. Anschlag die Leuthe, und darunter insbesondere die Studiosos zu Anschauung ihres Gauclspiels zu invitiren. Gleichwie wir nun durchaus nicht wollen, daß dergleichen Commödianten, Gaucler und Seiltänzer, die sich auch gemeiniglich bey denen Marktschreibern aufzuhalten pflegen, ferner in unserer Stadt Halle geduldet, sondern vielmehr, daß über Unsere hierunter ergangene Verordnungen stricte gehalten werden soll; Also befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, darüber ins künftige besser als bishero geschehen zu halten, und solche Leuthe unter keinerley praetext alldort weiter ihre Ueppigkeit treiben zu lassen, als wodurch nur die Studirende Jugend zu eitele Leben und Müßigang angeführt, hingegen von denen Studiis abgehalten wird, auch leicht zu besorgen ist, daß bey solchem Auflauff und unordentl. Zusammenkunft Gelegenheit zu tumulten, Schläge- und Balgereyen kann gegeben werden, widrigenfalls und wann ihr hierunter Unseren Mandatis nicht nachleben auch sonst daburch einiges unheil entstehen sollte, Wir Uns an euch halten und euch dafür gehörig ansehen lassen werden. Seind u.

Berlin den 12. Oct. 1715.

An den Stadt Rath zu Halle.“

und am 25. Januar 1716 folgende zweite Verordnung an den Steuerrath Schommer:

„Da bisshero verschiedene heylsahme Verordnungen dahin gemacht worden, daß keine Commödianten, Gaucler und Püchelheringe und andere dergleichen unnütze Leuthe so wenig in Unserer Stadt Halle als denen dortigen Amtsvorstädten Glaucha und Neumarkt geduldet werden sollten, euch auch solche Verordnungen nicht unbekannt gewesen, indem Unsere dortige Universität euch ersuchen lassen, denen ohnlängst sich eingefundenen Commödianten nicht zu verstaten ihre Gauceleven und Schauspiehle wieder obgedachte Unsere euch communicirte Befehle zu treiben; So gereicht Uns doch zu besonderem Mißfallen, daß ihr dennoch diesen Commödianten erlaubet, ihre Ueppigkeiten unter großem Zulauff allerhand Volkes zu treiben und gar euren gegen Unsere Mandata erwiesenen Ungehorsam damit zu bemänteln, daß Solches Unserer Aaise vortraglich, und dergleichen Rescripta euch nicht regardiren. Gleichwie aber euch gar nicht gebühret, unseren mit gutem Vorbedacht gemachten Edictis den schuldigen Respect und gehorsam unter dem Vorwand Unserer dabey versirenden interesse zu entziehen; Wir auch selbiges in einer Sache, wobey die Ehre Gottes und der alldort studirenden jugend zeitliche und ewige wohlfahrt beruhet, keinesweges vermehret wissen wollen; Also verweisen Wir euch nicht allein dasjenige was von euch hierunter so vorsehlich begangen, sondern befehlen euch auch hiermit alles Ernstes die Commödianten sogleich wegzuschaffen und hinkünftig dergleichen nebst allen Seiltänzern, Gauclern und Püchelheringen, durch deren ärgerliche und schändliche Narrentheidungen die Zuschauer zu allerhand Ueppigkeiten und Müßigang gereizet, und der Zorn Gottes über Land und Leuthe gezogen wird, nicht weiter aufzunehmen, noch zu dulden, vielweniger ihnen eine Concession und Freiheit alda zu bleiben bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu erteilen. Seynd u.

Berlin, den 25. Januar 1716.

In späterer Zeit als der König selbst an den theatralischen Vorstellungen des starken Mannes (des Seiltänzers Eckenberg) Gefallen fand, erteilte er diesem im Mai 1733 die Erlaubniß in Halle spielen zu dürfen. Die theologische Facultät bat dringend dergleichen Gaucl- und Teufelspiel nicht zuzulassen, da dies den Ruin der Universität nach sich ziehen würde, allein der König schrieb zurück, zu Utrecht und Leyden würden auch Schauspiele geduldet und es zweifelte kein Mensch daran, daß dies die beiden ersten Universitäten auf der Welt seien.

In diese Zeit fällt der erste Versuch Verbindungen zu stiften. Die Unsicherheit, in welcher sich die Studenten dem Militär gegenüber befanden, die Beeinträchtigung ihrer Freiheit, der

1) Sie stehen in den Dessentlichen Patenten S. 20—22, auch in Förster's Friedrich Wilhelm I. Bd. 1. S. 306—308.

jeder sich ausgesetzt sahe und die Schwäche, welche der Senat bei Reclamationen gegen den Fürsten von Dessau zeigte, mögen zuerst den Gedanken zu solchen Vereinigungen erweckt haben. Die Landsmannschaften traten zusammen und als 1717 wegen eines in den blauen Rock gesteckten Candidaten der Theologie ein Tumult ausbrach, wählten sie sich Seniores und Subseniores und nahmen Bänder von verschiedenen Farben an: die Märker gelb, die Schwaben, Franken und Schweizer schwarz und gelb, die Sachsen, Thüringer und Voigtländer roth, die Pommern himmelblau, die Magdeburger, Mansfelder und Anhaltiner grün, die Hessen und Westphalen weiß, die Schlesier, Lausitzer, Böhmen, Oestreicher, Ungarn und Siebenbürgen kirschroth, die Dänen und Holsteiner violet mit Silber, die Braunschweiger und Lüneburger violet mit Gold, die Rhenanen und Mosellaner hochroth, die Ostfriesen roth mit Silber und die Mecklenburger rosenroth mit weiß. Da bei der Stiftung viel geschmaust und wenig gethan, vielmehr mit Musik und Fackeln in der Stadt umhergezogen wurde, auch die Excesse sich häuften, so erließ der Senat am 16. November 1717 folgendes Edict —

„Wir PRORECTOR und übrige PROFESSORES der Königl. Preuß. Universität allhier, fügen allen und jeden Studiosis et Civibus Academicis hierdurch zu wissen. Ob wir wohl das gute Vertrauen getragen, daß hiesige Studiosi sich endlich einmahl eines Besseren besonnen, und, denen zu drey unterschiedenen mahlen öffentlich ergangenen väterlichen Ermahnungen, von allen in denen Legibus Academicis so scharff verbotenen eigenmächtigen Convocationibus und Zusammenkünften, insonderheit Aufrihtung gewisser Nationen und Landsmannschaften völlig abzustehen, den schuldigen Gehorsam würden geleistet haben, so müssen wir dennoch sehen und vernehmen, wie daß dieselbe auf eine unerhörte und ganz unanständige Weise sich unterstehen, nicht alleine ihre angefangene unzulässliche Convocationes zu Landsmannschaften fort zusehen, und dabey viele Excesse in öffentlichen Processionen, Schmauffereyen, schimpflichen Provocationen und Schlägereyen, auch nächtlichen Musiquen zu begehen; sondern auch unerwartet Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten hohen Ausspruch vorigen Unfug zu continüiren; insonderheit die Königliche Wachten und Garnison in der Stadt und denen Vorstädten mit Schimpff-Worten und Thatlichkeiten anzugreifen, und dadurch neue Gelegenheit zu mehrer Verbitterung, Gefahr und Unglück zu geben. Wann aber alles dieses Unternehmen, insonderheit aber die Aufrihtung gewisser Landsmannschaften wieder die höchste Autorität Sr. Majestät des Königes, den Respect der Universität als ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, und ihrer an Sydes statt abgestatteten Pflicht und Gehorsam offenbahr lauffet, und Sr. Königl. Majestät solches nicht nur mit denen in denen Legibus Academicis gesetzten ordentlichen; sondern auch, nach Befinden ihiger und künftiger Umstände, harter Leibes-Straffe zu ahnten und zu belegen ernstlich befohlen, welchen Allergnädigsten Befehl wir förderersamst durch einen öffentlichen Abdruck in näherern und mehrern Umständen bekannt zu machen, beordert: Als wollen wir alle und jede hierdurch auch noch dieses mahl väterlich und wohlmeinend erinnert, verwarnet und ermahnet haben, zuzörderst ihre selbst eigene Wohlfarth und vor Augen schwebende Straffe und Unglück wohl und in Zeiten zu bedencken, und nicht nur alle gemachte Societäten und Landsmannschaften von stund an gänzlich aufzuheben und selbigen abzufagen, sondern auch die übrige obgedachte Excesse und Thatlichkeiten zu vermeiden. Inmassen wir gewiß versichert seyn, daß Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät dieses frevelhafte Beginnen und grossen Ungehorsam mit der größten Ungnade und empfindlichen Bestraffung ansehen und belegen werden. Wovor sich dann alle und jede, insonderheit auch die Landes-Kinder, um ihre zeitliche Wohlfarth dadurch nicht so vorseghlich zu verscherzen, treulich zu hüten. Decretum in Concilio Academico, Halle den 16. Novembr. 1717.

dem auch am 22. November ein ernstlicher Befehl des Königs, die Bänder abzulegen und die Landsmannschaften aufzuheben folgte. „Worauf denn diese Landsmannschaften, wiewohl mit Mühe, abgeschafft und die allgemeine Ruhe wieder hergestellt worden“¹⁾.

Der schlimmste Vorfall, der auch auswärts großes Aufsehen machte und durch fliegende Blätter oder sogenannte Neue Zeitungen rasch verbreitet wurde, ereignete sich in der Osterwoche des Jahres 1716. Ein Haufe von achtzehn bis zwanzig Studenten hatte sich vereinigt, in den vor dem Steinhore gelegenen Schenken zu Biere zu gehen und, da sie hauptsächlich den grünen Hof besuchten, den Namen der Grünhöfer Compagnie erhalten. Dort hatten sie nicht nur das Saufen bis zum Uebermaas getrieben, sondern auch auf unvernünftige, ja selbst unästhetische Weise getanzt und für die dadurch erregte Hitze des Körpers in dem frischen Winde des Aprilmonats Kühlung gesucht. Da nun plötzlich mehrere ein hitziges Fieber ergriff, einer nach dem andern in förmlicher Raserei starb, der Wirth und seine Tochter gleichfalls der Krankheit erlagen und einige Theilnehmer, die sich eiligst davon machten, auf der Reise starben, so erregte dies allgemeines Aufsehen und vielfaches Gerede. Einige erzählten, der Wirth habe Potasche oder gar Taubendreck in den Broihan gethan, damit er besser aufstöße; andere, die Compagnie habe entkleidet bis auf das Hemde mit des Wirths (Herrlers) Töchtern und andern leichtfertigen Wezen vor dem Hause in der Kälte getanzt und dabei ganz außerordentlich gesoffen; noch andere, sie hätten die Leidensgeschichte des Herrn dargestellt, darauf das Abendmahl ausgetheilt und bei Nehmung des Kelches immer auf einmal zwei Kannen Bier ausgetrunken, auch des Teufels Gesundheit aus großen Humpen ausgebracht²⁾. Man beeilte sich die verschiedenartigsten Nachrichten,

1) So erzählt Drenhaupt II. S. 54.

2) 1789 erlaubten sich abliche Studenten eine ähnliche Profanation; ein Jude wurde mit Liqueur getauft, Hund und Kage waren Patben gewesen.